

Ziel

- 1 Die Stadt Kaufbeuren fördert die bedarfsweise Anmietung eines Flügels für höchstens fünf Produktionen je Kalenderjahr im Stadttheater Kaufbeuren. Die städtische Liegenschaftsverwaltung weist bei der Vermietung auf diese Fördermöglichkeit hin.
- 2 Als Produktion gilt eine Aufführung vor Publikum mit festgelegtem Inhalt, die in derselben oder ähnlicher Form auch mehrfach stattfinden kann. Der Titel einer Veranstaltungsreihe (z.B. Kaufbeurer Theatertage) gilt nicht als Produktion; eine Veranstaltungsreihe besteht vielmehr in der Regel aus mehreren unterschiedlichen Produktionen.

Berechtigung

- 3 Förderberechtigt sind alle Mieter des Stadttheaters Kaufbeuren unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern deren (Wohn-)Sitz im Stadtgebiet Kaufbeuren liegt.
- 4 Zwischen der Stadt Kaufbeuren und dem Vermieter des Instruments entsteht kein Vertragsverhältnis. Der Veranstalter ist für die Versicherung des angemieteten Instruments verantwortlich und haftet für alle daran entstehenden Schäden.

Bemessung

- 5 Der Förderbetrag umfasst 90% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, maximal jedoch 600 EUR je Produktion. Förderfähig sind Miete, Versicherung und Transport des Instruments, nicht jedoch die Stimmung. Die Kosten für Miete, Versicherung und Transport sowie eine eventuelle Flügelstimmung müssen in der vorgelegten Rechnung separat ausgewiesen werden.
- 6 Maßgeblich für das Kontingent des Kalenderjahres ist das Veranstaltungsdatum, nicht der Zeitpunkt der Abrechnung der Instrumentenmiete. Erstreckt sich eine Produktion über einen Jahreswechsel hinweg, kann sie nur einem Kalenderjahr zugerechnet werden. Folgeaufführungen derselben Produktion im Vor- bzw. Folgejahr sind nicht erneut förderberechtigt.

Antrag

- 7 Die Fördermittel werden bei der Kulturförderung der Stadt Kaufbeuren beantragt und durch diese ausgereicht.
- 8 Frühester Antragszeitpunkt ist der Reservierungsbeginn für das Stadttheater Kaufbeuren.
- 9 Der Antrag ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular per Fax oder Post einzureichen. Maßgebend ist die Reihenfolge des Posteingangs. Der Antrag gilt als gestellt, wenn das vollständig ausgefüllte Formular mit einer Reservierungsbestätigung der Liegenschaftsverwaltung vorliegt.

Entscheidung. Abrechnung

- 10 Der/die Antragsteller/in erhält umgehend eine Fördernachricht der Kulturförderung. Nicht Berücksichtigte werden in einer Warteliste auf Listenplätzen gemäß der Reihenfolge des Posteingangs geführt.
- 11 Eine nachträgliche Änderung der Veranstaltungstage oder des angemeldeten Produktionsinhalts innerhalb des Kalenderjahres werden nicht als substantielle Veränderung des Antrages gewertet. Eine ggf. bestehende Förderzusage bleibt erhalten.
- 12 Erlischt eine Förderzusage, kommt der/die nächste, auf der Warteliste bestplatzierte Antragsteller/in zum Zug. Er/Sie erhält umgehend eine entsprechende Nachricht.
- 13 Der/die Antragsteller/in hat spätestens vier Wochen nach dem ersten Veranstaltungsdatum der Produktion Nachweise in Ablichtung zur Abrechnung vorzulegen. Der Förderbetrag wird dann auf das angegebene Konto überwiesen. Geschieht das innerhalb dieser Frist nicht, erlischt die Förderzusage.